

# Satzung Sportschützen Butzheim

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportschützen Butzheim.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sportschützen Butzheim e.V. hat seinen Sitz in 41569 Rommerskirchen-Butzheim.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsportes durch regelmäßige Übungen und der Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein ist Mitglied im Bund deutscher Sportschützen (BDS), im Landesverband 4. Das Sportprogramm des Vereines richtet sich im Schwerpunkt nach der Sportordnung des BDS.
3. Der Sportschützen Butzheim e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Folgenden wird das generische Maskulinum für Mitglieder und Antragsteller verwendet, dass stellvertretend für alle Geschlechter steht. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen, der geschäftsführende Vorstand stimmt mit einfachem Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme ab.
2. Erkennt der Antragssteller nach Abstimmung die Satzung des Sportschützen Butzheim e.V. an, so wird er als ordentliches Mitglied aufgenommen und in der Mitgliederliste geführt.
3. Unterschieden wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
  - a) Als aktive Mitglieder gelten solche, die sich im Verein aktiv einsetzen, an Veranstaltungen teilnehmen und Arbeiten im Rahmen der Vereinsaktivitäten verrichten.
  - b) Als Fördermitglieder gelten solche, die die Vereinsaktivitäten unterstützen, aber keine aktive Teilnahme am Vereinsleben haben.
  - c) Als Ehrenmitglieder gelten solche, die durch den Vorstand wegen besonderer Verdienste in und um den Verein zu solchen ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
4. Als Rechte stehen den aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, Mitbestimmungsrecht in offiziellen Versammlungen und die

Möglichkeit Anträge zu stellen zu. Fördermitglieder haben das Recht Anträge an den Vorstand zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben sie keine Stimme und nehmen nur beratend teil. Darüber hinaus können Fördermitglieder nicht in den Vorstand gewählt werden. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen steht allen Mitgliedern zu.

5. Pflichten der aktiven Mitglieder sind nach Möglichkeit die Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen, erklärten Veranstaltungen und Aktivitäten, sowie Dienstbereitschaft im Sinne des Vereins und das Zahlen des Mitgliedsbeitrages. Die Pflicht der Fördermitglieder ist das Bezahlen des Beitrages. Bei Bedarf kann der Verein die Fördermitglieder um Unterstützung bei Veranstaltungen bitten, diese bleibt aber freiwillig. Ehrenmitglieder sind von den Pflichten befreit.

6. Die Mitgliedschaft ist ab Beitritt für ein Kalenderjahr zunächst auf Probe. Sie wird automatisch verlängert es sei denn, der gesamte Vorstand lehnt die Weiterführung der Mitgliedschaft binnen 12 Monaten ab. Näheres dazu wird in der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Vereines geregelt.

7. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit wird in der Vereinsordnung „Beitrag“ festgesetzt.

8. Weitere Rechte und Pflichten für Mitglieder werden in der Geschäfts- und Verfahrensordnung festgelegt.

9. Die Mitgliedschaft endet:

a) im Todesfall.

b) aus eigenen Beweggründen. Der Vorstand ist darüber schriftlich mindestens drei Monate vor Fälligkeit des nächsten Beitrages zu unterrichten. Die Beweggründe müssen nicht genannt werden.

c) durch Ausschluss. Das Mitglied wird darüber nach Anhörung im Vorstand schriftlich unterrichtet.

d) durch Nichtzahlung des Beitrages. Der Vorstand mahnt das Mitglied schriftlich oder per E-Mail ab, welches innerhalb einer Frist von zwei Wochen entweder die Zahlung nachholt oder sich dem Vorstand gegenüber erklärt. Erfolgt dies nicht, wird das Mitglied aus dem Verein abgemeldet.

10. Es findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,
- Kassenwart und
- Kassenprüfer

2. Der Vorstand agiert im Sinne des Vereins ehrenamtlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einfachem Mehrheitsbeschluss.
4. Der geschäftsführende Vorstand bildet den gesetzlichen Vorstand nach §26 BGB.
5. Der erste Vorsitzende kann den Verein alleine vertreten. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vereinsintern gilt, dass der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart den Verein nur gemeinsam vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Kassenwart hat in allen Rechtsgeschäften ein Vetorecht wenn zu befürchten steht, dass die Mittel des Vereines nicht ausreichen werden.
7. Der Ausschluss von Mitgliedern wird in der Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.
8. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung wird durch Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand festgelegt.
9. Die Beitragsordnung wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgesetzt.

#### § 7 Einberufung des Vorstandes / Vertretung des Vorstandes

1. Die Einberufung erfolgt nach Beratschlagung des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.
2. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
3. Die Vertretung sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Vorstandsordnung geregelt.

#### § 8 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegt übernehmen die verbliebenen Mitglieder gemeinschaftlich die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Falls mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Amt niederlegen ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. Dort kann für die restliche Amtszeit die Position neu gewählt werden. Die Wahlperiode bleibt hiervon unberührt.

#### § 9 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vorher unter Nennung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.

3. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per e-Mail an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

4. Ebenso kann eine Mitgliederversammlung von den Mitgliedern entsprechend der gesetzlichen Regeln einberufen werden. Dies geschieht durch einen begründeten, schriftlich oder per E-Mail versendeten Antrag an den Vorstand, der innerhalb von vier Wochen diese Versammlung stattfinden lassen muss.

#### § 10 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch Satzung oder die Geschäfts- und Verfahrensordnung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder

b) Entlastung des Vorstandes

c) Wahl der Vorstandsmitglieder

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

e) Entscheidungen von Vermögensangelegenheiten mit besonderer Bedeutung, insbesondere über Entscheidungen bezogen auf einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als EUR 10.000,00

f) jegliche Immobiliengeschäfte, ausgenommen Mietverträge mit Schießstätten

#### § 11 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Er kann bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.

2. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Das fertige Protokoll wird vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben.

3. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge und der vorhergehenden Diskussionen einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendem Wahlleiter zu übertragen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

6. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

7. Zum Vorstandmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen in einem Wahlgang auf sich vereinigen kann.

8. Näheres zu Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, dem Ablauf und der Durchführung der Wahl wird in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 12 Kassen- und Rechnungsprüfer

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassen- und Rechnungsprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur

Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Der Kassen- und Rechnungsprüfer ist für vier Jahre zu wählen.

### § 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann bei Vakanz des geschäftsführenden Vorstandes oder durch einen Beschluss von mind.  $\frac{3}{4}$  der eingetragenen Mitglieder bei einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Leipziger Str. 116-118, 10117 Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.